

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang  
2020

Nummer  
57

Datum  
09.12.2020

## INHALT

<b>Öffentliche Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zur Anordnung der Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Patienten und Patientinnen des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH, Standorte Landau in der Pfalz und Annweiler am Trifels vom 09.12.2020</b>	<b>Seite 203-207</b>
--	----------------------

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Allgemeinverfügung  
des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße und der Stadt Landau zur  
Anordnung der Einstufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern  
sowie Patienten und Patientinnen des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße GmbH,  
Standorte Landau in der Pfalz und Annweiler am Trifels vom 09.12.2020**

- Bekanntmachung vom 09.12.2020 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 29 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) i. V. m. §§ 3 und 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 und i. V. m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als zuständiges Gesundheitsamt folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind alle Bediensteten des Klinikums Landau-Südliche Weinstraße, Standorte Annweiler und Landau, die den nachfolgenden Bereichen angehören: Gruppe Pflege, Gruppe Ärzte, Funktionsbereiche Röntgen, EKG, Endoskopie, OP, Physio, usw., das Erfassungspersonal, die Coderfassung, Schreibdienst, Hol und Bringe, Cafeteria, Hygieneabteilung, Abstrichteam und Reinigung, die an mindestens einem der letzten vier Tage vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ihren Dienst im vorgenannten Klinikstandort verrichtet haben und/oder weiterhin verrichten.  
Des Weiteren sind Adressaten dieser Allgemeinverfügung alle Patienten des Klinikums Landau-Südliche-Weinstraße, Standorte Annweiler und Landau, die sich aktuell in stationärer Behandlung des Klinikums befinden.

- 203 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



II. Die unter Nr. I genannten Personen werden nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 als Kontaktpersonen der Kategorie I im Sinne des § 1 Nr. 5 der genannten Verordnung eingestuft. Diese Einstufung gilt zunächst **bis zum 19.12.2020, 24:00 Uhr**.

III. Damit besteht nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen die Verpflichtung zur Absonderung bis zum **19.12.2020, 24:00 Uhr**, soweit nicht unter IV. etwas anderes bestimmt ist.

In der Quarantäne sind die Bestimmungen der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 und hier insbesondere die Verhaltensregeln im Hinweisblatt des Robert Koch-Instituts „Häusliche Isolierung bei bestätigter Covid 19 Infektion“ ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/haeusl-Isolierung.html)) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

IV. Für die unter Nr. I genannten Bediensteten des Klinikums gilt hinsichtlich der Quarantäne folgende Ausnahmeregelung:

Um die Aufrechterhaltung des Klinikbetriebs zu gewährleisten, soll die Klinikleitung die systemrelevanten Personen namentlich benennen. Sie arbeiten dann unter den bekannten Bedingungen nach RKI Kriterien.

Systemrelevante Personen können unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Personen von der Anordnung der Quarantäne für die Zeit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit für den direkten Arbeitsweg die häusliche Quarantäne verlassen. Das heißt, sie können weiterhin ihrer Tätigkeit im Klinikum, Standort Landau und Annweiler nachgehen, solange nicht aus anderem Grund eine Absonderungspflicht besteht. Die Quarantänenpflicht im privaten Bereich bleibt bestehen.

Für alle Mitarbeiter aus den in Nr. I. genannten Gruppen gelten die Absonderungsregeln der Landesverordnung vom 8.12.2020 bis zum 19.12.2020.

Alle Mitarbeiter sollen bei Covid typischer Symptomatik in eine häusliche Absonderung gehen und schnellstmöglich einen PCR Abstrich vornehmen lassen.

Des Weiteren gelten die Absonderungsbedingungen wie sie vom Robert-Koch-Institut und auf der Homepage der Kreisverwaltung SÜW beschrieben sind.

- 204 -

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



- V. Patienten, die innerhalb der Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung aus dem Klinikum entlassen werden, haben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben. Sofern es sich um Bewohner von Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe handelt, hat vor der Entlassung eine Abstimmung mit der Einrichtung und dem Gesundheitsamt Landau-Südliche Weinstraße zu erfolgen. Auf die Regelung des § 10 Satz 2 der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 wird verwiesen.
- VI. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- VII. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.
- VIII. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06341 940-901 oder auf der Website der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter [www.suedliche-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt](http://www.suedliche-weinstrasse.de/aktuelles/amtsblatt) eingesehen werden. Weitere Informationen erteilt zudem das Gesundheitsamt unter der **Nummer 06341 940 606**.
- IX. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise aufgehoben und/oder widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch im Landkreis Südliche Weinstraße kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten als besondere Risikogruppen besteht ein hohes Risiko schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe.

- 205 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Da nach wie vor weder ein Impfstoff noch eine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort.

Aus diesem Grund ist gerade der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Im Landkreis Südliche Weinstraße und der Stadt Landau erfolgt die medizinische Versorgung unter anderem durch das Klinikum Landau-Südliche Weinstraße GmbH mit Standorten in Annweiler, Bad Bergzabern und Landau. In den Standorten Annweiler und Landau sind aktuell 54 Beschäftigte aus unterschiedlichen Stationen und Funktionsbereichen mit dem SARS-CoV-2 Virus infiziert. Trotz umfangreicher Schutz- und Hygienemaßnahmen ist es bisher nicht gelungen, weitere Infektionen zu verhindern. Dagegen sind am Standort Bad Bergzabern aktuell keine Neuinfektionen unter den Bediensteten zu verzeichnen.

Die Standorte Annweiler und Landau haben bereits einen Aufnahme- und Besucherstopp vorgenommen.

Gemeinsam mit dem Landesuntersuchungsamt (LUA) wurde daher nach Lösungen gesucht, wie der Infektionslage in den Klinikstandorten Landau und Annweiler unter Aufrechterhaltung des Klinikbetriebes begegnet werden kann.

Dies kann aus Sicht der Fachbehörden letztlich nur durch eine komplette Quarantänisierung des Klinikums Südliche Weinstraße, Standorte Landau und Annweiler erreicht werden.

Demnach sollen alle Personen, welche in den genannten Bereichen der Klinikstandorte beschäftigt sind oder dort als Patienten stationär aufgenommen sind, als Kontaktperson Kategorie I klassifiziert werden.

Gleichzeitig wird seitens des Gesundheitsamts die Systemrelevanz der Mitarbeiter anerkannt, sodass die Personen ihre Arbeitsstelle aufsuchen können und so die Versorgung der Patienten sicherstellen.

Da sich die Indexfälle über nahezu alle Bereiche der Klinikstandorte erstrecken und ein sehr diffuses Infektionsgeschehen besteht, lassen sich die einzelnen Kontaktpersonen nicht mehr zweifelsfrei und vollständig feststellen. Durch die räumlichen Gegebenheiten ist es zudem nicht möglich, die jeweiligen Bereiche abzutrennen, so dass innerhalb der Kliniken keine sichere Trennung hergestellt werden kann.

Insbesondere lassen sich auch notwendige Laufwege und Kontakte zwischen den Klinikbereichen innerhalb der Klinikstandorte nicht vermeiden, so dass auch hier eine weitere Verschleppung des Infektionsgeschehens nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 8. Dezember 2020 kann das zuständige Gesundheitsamt von der Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen erlassen.

Auf Grund des oben beschriebenen diffusen Infektionsgeschehens und der Gefahr, dass es zu einer weiteren unkontrollierbaren Ausbreitung des Virus innerhalb der Einrichtungen kommt, werden alle unter

- 206 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)

# Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Nr. I genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Patientinnen und Patienten als Kontaktperson der Kategorie I im Sinne des § 1 Nr. 5 der Landesverordnung zur Absonderung eingestuft, obwohl dies über die aktuell geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinausgeht.

Die Anordnung trägt damit auch der Beurteilung Rechnung, dass die Patienten als besonders vulnerabel und somit als besonders schutzwürdige Gruppe betrachtet werden müssen.

Zudem liegt bei 54 positiv getesteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 37 positiv getesteten Patientinnen und Patienten, also insgesamt 91 die vergleichbare Inzidenz innerhalb der Einrichtung exorbitant über derer des Landesdurchschnitts.

Selbst wenn man von einer Vollbelegung der Standorte Annweiler und Landau ausgehen würde und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter heranzieht, liegt die Anzahl der Infizierten prozentual im zweistelligen Bereich. Die Anzahl der belegten Betten liegt jedoch aktuell deutlich unter den belegbaren Betten, so dass auch hier die tatsächliche Relation noch deutlich höher liegt.

Dieser Entwicklung kann nur durch umfangreiche Maßnahmen entgegen getreten werden, da ansonsten mit einem Kollabieren des gesamten Klinikbetriebes gerechnet werden muss. Im Falle dann notwendiger Verlegungen von Patienten in andere Kliniken wäre eine Weiterverbreitung der Infektionen in diese Einrichtungen zu befürchten.

Da eine vollständige Absonderung der als Kontaktpersonen der Kategorie I eingestuft Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Klinikbetrieb zum Erliegen bringen würde, wird von der Möglichkeit einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Da die Klinik zu den Einrichtungen der kritischen Infrastruktur gehört, erstreckt sich die Quarantäne nicht auf den direkten Weg zur Arbeitsstätte und das Arbeiten im Klinikum selbst.

Die Anordnung der Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Patientinnen und Patienten wird entsprechend dem in § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen festgelegten Absonderungszeitraum bis zum 19.12.2020 befristet.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Landau, 09.12.2020

gez.  
Dietmar Seefeldt  
Landrat

- 207 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
An der Kreuzmühle 2  
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei  
Telefon: 06341 940-901  
Telefax: 06341 940-7901

[www.suedliche-weinstrasse.de](http://www.suedliche-weinstrasse.de)

E-Mail: [amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de](mailto:amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de)